

# Vollmacht in sozialrechtlichen Angelegenheiten

Alexander Grotha  
Fachanwalt für Sozialrecht  
Obere Königsstraße 15, 34117 Kassel

wird in der in der Sozialrechtssache

gegen

wegen:

Vollmacht erteilt. Sie erstreckt sich auf:

1. Die Vertretung im Verwaltungsverfahren (§ 13 SGB X), im Überprüfungsverfahren nach § 44 SGB X und im Widerspruchsverfahren.
2. Die Prozessführung (§§ 73 SGG, 81 ff. ZPO) in allen Instanzen, auch im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes und auf die Erhebung von Untätigkeitsklagen nach § 88 SGG im Zusammenhang mit der oben bezeichneten Angelegenheit.
3. Das Verfahren zur Beantragung/Bewilligung der Prozesskostenhilfe.  
**Die Bevollmächtigung endet diesbezüglich nach rechtskräftigem Abschluss des gerichtlichen Verfahrens und erstreckt sich daher ausdrücklich nicht auf ein etwaiges Prozesskostenhilfe-Überprüfungsverfahren.**
4. Die Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art, die Weitergabe von Daten an Dritte (z.B. Rechtsschutzversicherung), sofern es für die Bearbeitung des Mandats erforderlich ist.
5. Die Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und die Abgabe von einseitigen Willenserklärungen.
6. Die Entgegennahme von Sozialdaten (§ 67 ff. SGB X) sowie von Akten und Unterlagen jeder Art.

Die Vollmacht umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellung zu bewirken und entgegen zu nehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegen zu nehmen.

---

(Ort, Datum)

---

(Unterschrift)